universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Die Stellung der Bürger und Einwohner in den Städten

urn:nbn:at:at-ubi:2-2646

Die Stellung der Bürger und Einwohner in den Städten.

Überall findet sich eine meist sehr genaue Trennung in den Rechten der Bürger und Einwohner. Der Bürger ist im Vollbesitz aller Rechte und Vorteile, die die Stadt bieten kann. Dagegen macht der Einwohner mehr den Eindruck eines bloss Geduldeten, der vor allem seine Pflichten und Lasten genau einzuhalten hat, gewöhnlich im gleichen Umfang wie die Bürger, dagegen in seinen Rechten oft sehr stark geschmälert erscheint. Wie musste man es nun aber anstellen, um Bürger werden zu können ? Es gab dafür verschiedene Vorbedingungen, die in manchen Städten - Bozen und Hall sind besonders gute Beispiele dafür - sehr streng gehandhabt wurden, um eine Übervölkerung hintanzuhalten; andere Städtchen mit weniger starker Anziehungskraft brauchten diese Strenge nicht. Wichtige Voraussetzung ist ein guter Leumund, weiters muss er in der Stadt Besitz haben und wenn noch nicht verheiratet, muss er sich verpflichten, baldigst mit einer Bürgertochter eine Ehe einzugehen. Selbstverständlich musste er ein Handwerk selbständig betreiben oder Kaufmann sein. Damit aber gab es desöfteren Schwierigkeiten, denn wenn schon genug dieses Handwerks in der Stadt sassen, konnte wohl eine Verweigerung der Aufnahme auch nur als Einwohner vorkommen. Jeder Bürger hatte dann eine Aufnahmstaxe zu bezahlen, oft auch der Einwohner, doch war sie für diesen meist geringer angesetzt.

Die Rechte eines Bürgers waren je nach der Bedeutung und Selbständigkeit einer Stadt oft sehr bedeutend. Von den Pflichten sind vor allem Steuer, Wehrdienst für die Stadt und die Mitwirkung in der Gemeindeversammlung zu nennen.

Bozen konnte sich strenge Forderungen leisten, ja es war wohl dazu gezwungen, sollte die Stadt nicht von recht unerwünschten Leuten Zustrom erhalten. Doch muss man im Auge behalten, dass die Aufzeichnungen über die Bedingungen meist erst aus dem späteren Mittelalter oder frühestens aus der Blütezeit stammen, die Anfänge und das erste Wachstum ist sicherlich mehr durch Anziehungsmittel gekennzeichnet, denn durch allzustrenge Auswahl. Die Voraussetzung für die Aufnahme[1] war später der Nachweis der ehelichen Geburt, der persönlichen Freiheit und der Verheiratung. Besonders die persönliche Freiheit war in den frühen Zeiten der Städte kein Erfordernis; im Gegenteil, ein beträchtlicher Prozentsatz waren Unfreie und Leibeigene; für sie war fast in jeder Stadt der Grundsatz: " Stadtluft macht frei " lebendig. In den Pflichten waren Bürger und Einwohner gleichgestellt. Im Eid wird an Pflichten die des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit der Beihilfe bei Elementarereignissen und der Kriegshilfe in Landesnöten aufgezählt. Das wichtigste Vorrecht der Bürger war ihre Ratsfähigkeit und ihre Pflicht, bei den Gemeindeversammlungen anwesend zu sein. Daneben gab es noch die verschiedenen wirtschaftlichen Vorteile. Die Aufnahmstaxe richtete sich nach dem Vermögensstand des Einzelnen und schwankte ziemlich stark zwischen einem bis 5o Gulden. Besonders später, im 16.Jahrhundert und weiterhin , wird man mit der

1) Höninger, S.8o ff.

Aufnahme der Bürger sehr genau; als Einwohner ging es noch eher, auch die Taxe steigt mit der Steigerung der Bedeutung der Stadt. Besonders wenn die Regierung für jemanden Fürsprache einlegte und ihn aufzunehmen wünschte, war die Situation oft recht peinlich. Ähnliche Beispiele finden sich auch in anderen Städten, so war z.B. Hall eine der energischsten, wenn es galt, ihr Recht oder ihren Vorteil auch dem Landesfürsten gegenüber zu wahren[1]. Auch ein Hauskauf in der Stadt verhalf nicht zur Einwohnerschaft, wenn es Gründe gab, die Aufnahme zu verwehren.

Meran hat in seiner Ordnung von 1478[2] den Satz: jeder, der häuslich in Meran sitzt, heisst Bürger. Darnach ist Grundbesitz die einzige Bedingung. Im 16.Jahrhundert wird wegen der italienischen Zuwanderung eine Einschränkung nötig. In einer Urkunde hat jeder, der Aufnahme anstrebt, eine Urkunde über seine eheliche Geburt, persönliche Freiheit, Verheiratung, über eine vorhandene tödliche Feindschaft und den Grund und die Art des Verlassens seiner Heimat auszustellen. Erst wenn diese Punkte klargestellt sind, kann er aufgenommen werden. Die übliche festgesetzte Taxe und der Eid vervollständigen die Aufnahme. Die Rechte und Pflichten waren die allgemein üblichen.

Es ist merkwürdig, aber bei vielen Städten weiss man zwar die Rechte und die Pflichten der Bürger, wie man aber zum Erwerb des Bürgerrechtes kam, ist nicht zu erfahren. Man kann wohl annehmen, dass auch in Sterzing Grundbesitz eine gewisse Wohlhabenheit und Geachtetheit eines Mannes ihm bei

---

1) Straganz, S.21o.
2) Tiroler Archiv, II, S.197, Stampfer, Urkunde 51.

seinem Ansuchen um Aufnahme in die Bürgergemeinde gut zu Hilfe kam und er keine Absage erlitt. In Sterzing erfährt man auch nur von den bürgerlichen Pflichten im Schwur bei der Aufnahme. Danach war die persönliche Freiheit die Vorbedingung für eine Aufnahme[1].

Ebenso in Glurns hat jeder seine Person und Herkunft nachzuweisen, er schwört Gehorsam und zahlt seine Taxe[2].

In Lienz liegt die Sache besonders. Die Bürgeraufnahme geschieht hier nur unter der Verpflichtung, dass er innerhalb eines Jahres Burglehen kauft und die Taxe zahlt. Auch hat er zu heiraten innerhalb Jahresfrist. Mit dem Bürgerrecht ist das Recht, Kaufmannschaft zu treiben, verbunden. Den Kauf und Verkauf seines Burglehens vermittelt der Richter, der dafür bezahlt erhält. Wenn es aber vererbt wird, hat der Richter nichts damit zu tun. Burglehen, die über Jahresfrist nicht neu ausgegeben sind, fallen an die Herrschaft heim.[3] Nach allen diesen Bestimmungen zu schliessen, ist das Burglehen ein vom Grafen verliehenes Recht auf ein Haus. Es gibt aber auch ohne Burglehen[4] die Möglichkeit praktisch das Bürgerrecht zu geniessen, Bedingung ist nur eine entsprechende jährliche Taxe in die Stadtbüchse; es ist die Bedingung für jeden, der Gewerbe und Handel treiben will. Ebenso gibt jeder Nichtbürger dem Richter jährlich eine Abgabe; alle Handwerker und Einwohner ohne Burglehen sind dazu verpflichtet.

Der Schwur bei der Aufnahme in Brixen wird nicht nur für die Stadt, sondern auch dem Gotteshaus und Gericht geleistet. In der Aufnahmetaxe wird zwischen Kaufleuten und

1) T.W., IV, S.422.
2) " , III, S.18.
3) " , IV, S.604.
4) " , IV, S.598.

anderen ein Unterschied gemacht, erstere haben eine höhere Summe zu zahlen[1].

In Klausen geschieht die Aufnahme nur unter Zustimmung der Bürger. Vorbedingung ist, dass er keine Feindschaft hat und persönlich frei ist. Gewöhnlich erhält er ein Jahr Probefrist.

In Brunneck hat der Einwohner fast gar keine Vorrechte. Will ein Handwerker als Einwohner aufgenommen werden, muss er als tauglich gefunden werden und eine Urkunde einbringen. Er hat das Recht, sein Handwerk in der Stadt zu betreiben und einen Laden zu halten, darf aber keinen anderen Verkauf tätigen[2]. Tagwerker bitten beim Bürgermeister um Aufnahme. Er legt das Gelübde wie der Einwohner ab, braucht aber keine Urkunde einreichen. Will er aber Einwohner oder Bürger werden, muss er mit einer Urkunde einreichen[3]. Also gibt es auch ein Aufhaltendürfen in der Stadt[4]. Der Bürger aber darf keine nachgehende Feindschaft haben und muss persönlich frei sein, Sein Ansuchen um Aufnahme richtet er an Richter, Bürgermeister und Rat[5]. Sagt jemand sein Bürgerrecht auf, bleibt aber weiterhin wohnen, ist ihm jeder Gewerbebetrieb verboten, doch wird er in allen ehrlichen Sachen, wie ein Bürger gehalten[6]. Alle drei Städtchen[7] gehören zu einer Herrschaft, es ist daher genug, wenn einer innerhalb einer der drei Städte den Bürgereid geschworen. Bei einem Umzug hat er auch in den beiden anderen Städtchen seine Gültigkeit.

1) T.W., IV, S.387.
2) " ", S.500.
3) " ", S.501.
4) " ", S. "
5) " ", S.499
6) " ", S.503.
7) Brixen, Klausen, Bruneck.

In Innsbruck hat der Einwohner die bürgerlichen Lasten und Pflichten auf sich zu nehmen. Dafür wird ihm der Schutz der Stadt in der Ausübung seines Berufes zugesichert. Auf die persönliche Freiheit wurde kein besonderer Wert gelegt. Jedoch hatte jeder den Nachweis, eheliche Geburt zu erbringen. Der Einwohner konnte gewöhnlich die Bewilligung nur für solche Berufe erhalten, die einem Bürger nicht zustanden und zuminder waren. Um als Bürger aufgenommen zu werden, war der Nachweis der ehelichen Geburt, der persönlichen Freiheit eines unbescholtenen Lebenswandels notwendig; Meist ging auch eine Bewährungszeit als Einwohner voraus. Ebenfalls Voraussetzung war die Verehelichung. Die Taxe wurde vom Rat bestimmt und nach den Verhältnissen des Einzelnen bemessen. Den Bürgersöhnen wurde nur der Eid vorgelesen und ihnen die Rechte und Pflichten vorbehalten. Den Eid brauchten sie nicht selbst zu leisten. In der späteren Zeit werden auch hier wegen des zu grossen Andrangs wohl und wegen der Konkurrenz den Neuaufnahmen oft grosse Schwierigkeiten bereitet. Kinder werden oft nicht oder nur zum Teil ins Bürgerrecht einbegriffen und auch sonst machte man Einschränkungen im Bezug auf das Gewerbe. ~~Durch die~~ Aus den Bürgerlisten, die 1487 angelegt wurden, sieht man , dass ein Unterschied zwischen Bürgern der Altstadt und der Neustadt gemacht wurde. In der Altstadt zählte man 125, in der Neustadt 34, in Anpruggen 54 Vollbürger. Dazu wurden später noch 2o eingezeichnet. In diesem Jahr betrug der Zuwachs 45 Personen, was verhältnismässig ziemlich viel war; später war man in dieser Hinsicht viel sparsamer und nahm oft bloss 2 - 3 Bürger im Jahre auf.[1)]

1) Ztschr.Museum-Ferdin.,47,S.173 ff. u. Schönherr , gesammelte Schriften, II, S.554 ff.

Hall hat für die Einwohner die gleichen Bestimmung wie sie allgemein üblich waren. Wer als Bürger aufgenommen wurde, erhielt einen Bürgerbrief ausgestellt. Nur sehr ungern nahm man Adelige in den Bürgerverband auf und stellte die Bedingung, dass er allen Verpflichtungen nachzukommen habe. Auch bei der Fürbitte von Fürsten ging Hall nicht von seinem Rechte ab und liess sich nicht so leicht zur Aufnahme eines Unerwünschten bewegen[1].

In Kitzbühel[2] sind die Pfahlbürger von den Rechten der Bürger ausgeschlossen, haben aber die Pflichten und Lasten zu tragen. In Handel und Gewerbe sind sie stark im Nachteil gegenüber den Bürgern. Die Aufnahme als Bürger geschieht durch den Herzog und durch die Gemeinde, jedoch war sie auch durch Ersitzung möglich. Ein Fall, der in keiner tirolischen Stadt nachzuweisen ist. Bei der Aufnahme ist eine Taxe zu zahlen und jeder übernimmt dabei die Verpflichtung, nach dem Bürgerrecht zu handeln. In Rattenberg wurde ein Brief über Geburt und Stand verlangt von jedem, der als Einwohner aufgenommen werden wollte. Er erhielt in der Stadt nur das Wohnrecht und die Erlaubnis, einen Beruf auszuüben und hatte dazu die städtischen Lasten mitzutragen. Der Bürger allein war vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde. Bürgersöhne brauchten keine Taxe zu zahlen, sondern bestätigten bloss den Eid ihres Vaters.[3]

---

1) Straganz, S.207 ff., A.B.T. III, S.64.
2) Kitzbühel, v.Kogler, S.23.
3) Kogler, Rattenberg, S.38/39.